





Finanzamt Offenbach am Main, Postfach 10 05 63, 63005 Offenbach

DV 12.24 0,85 Deutsche Post **Q** 



\* 0380 \* 2052 \* 001564 \* 27 \* 12 \* Firma

ETRAS GmbH Heinrich-Krumm-Str. 20

63073 Offenbach

Steuernummer/Geschäftszeichen

44 232 4067 0 - K02

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude

Bieberer Str. 59, 63065 Offenbach am Main

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

24.12.2024

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 04423240670, Sicherheits-Nummer 264400028749

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: ETRAS GmbH	Vorname:
	Rechtsform: Gesellschaft mit beschränk-
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE113546505	ter Haftung
Anschrift: 63073 Offenbach, Heinrich-Krumm-Str. 20	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 26.01.2025 bis zum 25.01.2028.

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie fürbestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor. Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (https://eibebff-online.de/eibe) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank. Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten

der Servicestelle:

Anschrift:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Bleberer Straße 59 ⋅ 63065 Offenbach am Main ⋅ Telefon (0 69) 80 91-1 ⋅ Internet: www.finanzamt-offenbach.de

Elektronischer Kontakt: https://finanzamt.hessen.de/kontakt

Bankverbindungen:

Finanzkasse: Finanzamt Fulda, Gerbergasse 19, 36037 Fulda; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFFXXX, IBAN DE48 5005 0000 0001 0002 72 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE81 5000 0000 0050 0015 30 · Gläubiger-

D DE31ZZZ00000076720



